

Informationen zur steuerlichen Behandlung der betrieblichen Krankenversicherung (bKV)

BKV – EINE SINNVOLLE ALTERNATIVE ZU EINER GEHALTSERHÖHUNG!

Der Arbeitgeber schließt bei der arbeitgeberfinanzierten bKV für seine Belegschaft eine Zusatzversicherung ab. Er zahlt die Beiträge dieser Versicherung.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung

Bei einer bKV ist der Arbeitgeber der Vertragspartner des Krankenversicherungsunternehmens. Der Arbeitnehmer ist versicherte Person. Die Beiträge sind als Betriebsausgaben absetzbar. So regelt es § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Voraussetzung: Sie sind betrieblich veranlasst. Die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge zur bKV sind eine unentgeltlich gewährte Leistung. Dieser geldwerte Vorteil ist zu versteuern und zusätzlich sind Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Beides kann der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber übernehmen.

Hier die alternativen Anwendungsmodelle:

Modell A: Arbeitnehmer übernimmt die Versteuerung

Barlohnversteuerung

Der Arbeitnehmer versteuert den geldwerten Vorteil (§ 8 Absatz 2 EStG). Er zahlt die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil).

Modell B: Arbeitgeber übernimmt die individuelle Versteuerung

Nettolohnversteuerung

Bei der individuellen Besteuerung gilt der bKV-Beitrag als Nettolohn und wird auf den Bruttolohn hochgerechnet. Der Arbeitgeber trägt die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Die Übernahme durch den Arbeitgeber ist ein zusätzlicher geldwerter Vorteil. Dieser ist zu versteuern. Das gilt auch für die Sozialversicherungsbeiträge.

Modell C: Arbeitgeber übernimmt die pauschale Versteuerung.

Pauschalversteuerung

§ 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Eine pauschale Versteuerung ist möglich, wenn ein „sonstiger Bezug“ beim Mitarbeiter vorliegt. Hierfür gelten bestimmte Voraussetzungen:

1. Die Beiträge zur bKV zahlt der Arbeitgeber jährlich.
2. Die bKV wird für eine größere Zahl von Mitarbeitern abgeschlossen.
3. Die Pauschalierung von „sonstigen Bezügen“ ist nur bis zu 1.000,- Euro je Mitarbeiter und Kalenderjahr möglich.

Der pauschale Steuersatz errechnet sich auf der Basis der Arbeitslöhne und Steuerklassen des einzelnen Arbeitnehmers. Das für die Firma zuständige Finanzamt ermittelt auf Antrag des Arbeitgebers den für das Unternehmen gültigen pauschalen Steuersatz. Dort können Sie auch die pauschale Versteuerung beantragen. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Lohnsteuer-Richtlinien (40.1 Abs. 3 LStR 2011).

Die mit dem Pauschalsteuersatz versteuerten Bezüge sind (anders als bei festen Pauschalsteuersätzen) grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.

Geldwerter Vorteil durch Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge

Sind die sonstigen Bezüge beitragspflichtig und übernimmt der Arbeitgeber die Arbeitnehmerbeiträge, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil. Dieser ist bei der Berechnung des besonderen pauschalen Steuersatzes zu berücksichtigen. Er erhöht den lohnsteuerpflichtigen Bezug.

Beachten Sie: Die vom Arbeitgeber übernommene Lohnsteuer erhöht aber nicht das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (Bundessozialgericht, Urteil vom 19.6.2001, Az: B 12 KR 16/00 R, Abruf-Nr. 062404).

Unsere Informationen sollen Ihnen einen Überblick über mögliche steuerliche Auswirkungen dieser Vergünstigung geben. Sie geben den aktuellen Rechtsstand, aber die steuerlichen Anforderungen nur verkürzt wieder.

Wir dürfen aus haftungsrechtlichen Gründen nur allgemeine Auskünfte zu steuerlichen Fragen erteilen. Beraten darf Sie nur Ihr Steuerberater. Ebenso dürfen wir keine Rechtsberatung vornehmen. Die internen Gegebenheiten sind bei jedem Arbeitgeber unterschiedlich. Sie können aber wichtig für Ihre Entscheidung sein. Wir empfehlen Ihnen, mit dem eigenen Steuerberater/der eigenen Steuerabteilung Rücksprache über die steuerlichen Konsequenzen der Vertragsgestaltung zu halten.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Produktmanagement Corporate Health & Travel
50594 Köln
bonusmed@dkv.com, www.bonusmed.de